

FH-Mitteilungen

15. Mai 2024

Nr. 62/2024



**7. Ordnung zur Änderung der
Zugangsordnung für die Masterstudiengänge
„Aerospace Engineering (3 oder 4 Semester)“ und
„International Automotive Engineering (3 oder 4 Semester)“**

FH Aachen - Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik

vom 15. Mai 2024

7. Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Aerospace Engineering (3 oder 4 Semester)“ und „International Automotive Engineering (3 oder 4 Semester)“ FH Aachen – Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik vom 15. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Luft- und Raumfahrttechnik folgende Änderung der Zugangsordnung vom 26. Juni 2014 (FH-Mitteilung Nr. 84/2014), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 2. November 2021 (FH-Mitteilung Nr. 106/2021), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 2 Satz 1** wird nach dem Wort „müssen“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt. Zudem werden nach den Wörtern „General Test“ die Wörter „(Computer based)“ gestrichen.
- In **Absatz 4 Satz 1** wird nach den Wörtern „Language Testing System (IELTS)“ das Wort „oder“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1 b)** wird wie folgt neu gefasst:
„bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht innerhalb eines Mitgliedstaates des europäischen Hochschulraums (EHEA) erworben haben, durch die Bewertung der Abschlussnote des Studienabschlusses gemäß § 3 Absatz 1. sowie durch die Bewertung des GRE-Testergebnisses gemäß Tabelle 1 im Anhang. Diese beiden Bestandteile bilden mit jeweils 50% eine Gesamtnote.“
- In **Absatz 2 Satz 3** werden die Module „Maschinendynamik“ und „Fahrzeugaufbau“ gestrichen. Zudem werden die Wörter „23. März 2016 (FH-Mitteilung Nr. 25/2016)“ durch „5. Juli 2018 (FH-Mitteilung Nr. 106/2018)“ ersetzt.
- **Absatz 2 Satz 9 und 10** werden wie folgt neu gefasst:
„Aus der fachlichen Eignungsnote und der Zeugnisabschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. der Gesamtnote aus Zeugnisabschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, und GRE-Äquivalenznote gemäß § 4 Absatz 1b wird die Bewertungsnote gebildet. Dabei gehen die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. die Gesamtnote aus Zeugnisabschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und GRE-Äquivalenznote gemäß § 4 Absatz 1b zu 2/3 und die fachliche Eignungsnote zu 1/3 in die Bewertungsnote ein.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 1 Satz 1** wird „§ 2“ durch „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.
- In **Absatz 2 Satz 1** wird zusätzlich als dritter Aufzählungspunkt neu eingefügt:
„- Nachweis über das Notensystem, insbesondere der minimalen Bestehensnote und der maximal erreichbaren Note der jeweiligen Hochschule, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht in Deutschland erworben haben;“
- **Absatz 3 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Es dürfen bei Bewerbungsschluss maximal 40 ECTS-Leistungspunkte bis zum Studienabschluss fehlen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 1 Satz 3** werden nach den Wörtern „regelt die RPO“ die Wörter „bzw. die APO“ eingefügt.
- In **Absatz 1 Satz 4** werden nach dem Wort „Eignung“ die Wörter „und der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3“ eingefügt.

- **Absatz 3** wird neu gefasst:
„Die Auswahlkommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Professorin oder einen Professor zur bzw. zum Vorsitzenden und eine Professorin bzw. einen Professor zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.“
 - **Absatz 4** wird neu gefasst:
„Die Auswahlkommission wird nach Ende der jeweiligen Bewerbungsfristen gemäß § 2 von der oder dem Vorsitzenden einberufen.“
5. In **§ 7 Satz 1** werden nach dem Wort „Eignung“ die Wörter „und der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3“ eingefügt.
6. **§ 8 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung oder der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 getäuscht, gelten diese als nicht nachgewiesen. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 und informiert hierüber das Studierendensekretariat.“

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Luft- und Raumfahrttechnik vom 24. April 2024 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 8. Mai 2024.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 15. Mai 2024

Der Rektor
der FH Aachen
(m.d.W.d.G.b.)

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz